

Newsletter-klein-klein-verlag

Zur Erinnerung:

Die „Qualität“ der Merkblätter zur Impfaufklärung

Jürgen Faas

Diverse Merkblätter der Organisation „Das grüne Kreuz“ dienen der rechtlich erforderlichen Impfaufklärung – oder auch nicht. Über die „Qualität“ dieser Merkblätter hat Karl Krafeld bereits in Ausgabe 1 /04 im klein-klein-aktuell abo berichtet. Noch einmal kurz zur Erinnerung:

Es wird in den Merkblättern von abgetöteten Viren gesprochen, obwohl bekannt ist, dass Viren keinen eigenen Stoffwechsel haben und damit gemäß den heutigen Kriterien für **Leben** leblose Partikel sind. Die folglich auch nicht **abgetötet** werden können. Ärzte müssen das aufgrund ihres Studiums wissen und handeln rechtswidrig und lebensgefährdend, wenn sie Merkblätter mit derart abstrusen Inhalten kommentarlos weitergeben. Die Sächsische Impfkommission (SIKO) empfiehlt die Verwendung eben dieser Merkblätter ausdrücklich zum Zweck der ärztlichen Aufklärungspflicht vor der Impfeinwilligung zu genügen (1). In einem Schreiben vom 10.12.03 fügt die Sächsische Landesärztekammer die Empfehlungen der SIKO bei, und macht sich damit ebenfalls mitschuldig, ohne jedoch damit die impfenden Ärzte im geringsten zu entlasten.

Im gleichen Merkblatt er-

fährt der Einwilligungsberechtigte: „Der Sechsfach-Impfstoff enthält als wesentliche Bestandteile: entgiftete Toxine von Diphtherie- und Tetanus-erregern...“. Demzufolge würde der Impfstoff entgiftete Gifte enthalten. Eine Vernebelungstaktik, denn selbstverständlich enthalten die Impfstoffe als Zusatzstoffe Gifte wie Quecksilber, Aluminium, Formaldehyd etc.. Nicht etwa **entgiftete Gifte**, sondern **Gifte!** Entsprechendes gilt für die Behauptung, der Impfstoff enthalte „Teile aus der Hülle des Hepatitis-B-Virus, die mit Hilfe gentechnischer Verfahren unter Verwendung von Hefezellen“ gewonnen würden. Nur das Verfahren war ein gentechnisches? Damit wird verschleiert, dass etwas gentechnisch Verändertes in den Körper gespritzt wird.

Sehr wenig zur Aufklärung des Einwilligungsberechtigten trägt auch die Feststellung des Merkblatts bei, dass der Impfstoff in

den Muskel gespritzt werde. Ob dem Muskel das gefällt, bzw. wie gut er sich dagegen wehren kann, wird jedoch nicht gesagt. Damit fehlen einmal mehr die für eine rechtswirksame Einwilligung notwendigen Informationen.

Für diese unzureichenden bzw. falschen bzw. vernebelnden Informationen trägt jeder einzelne Arzt die straf- und zivilrechtliche Verantwortung. Dabei liegt offenbar kein Betrug i.S. des § 263 Strafgesetzbuch vor, weil die Opfer als Resultat der Täuschungen nicht ihr Vermögen preisgeben, sondern **nur** ihre Gesundheit. Dies ändert aber nichts an der Strafbarkeit, da Impfen eine Körperverletzung ist (die Rechtsprechung hat daran auch nie einen Zweifel gelassen). Diese Körperverletzung kann zwar durch Einwilligung der einwilligungsberechtigten und –fähigen Person gerechtfertigt sein. Wird jedoch getäuscht und getrickst (wie oben geschildert), um eine solche Einwilligung gleichsam zu erschleichen, ist die unter diesen Umständen abgegebene Einwilligung nicht rechtswirksam und taugt daher nicht als Rechtfertigungsgrund und

nicht gerechtfertigte Impfungen sind nun einmal strafbar.

Besonders hinterlistig ist das Verschweigen der Möglichkeit dauerhafter Impfschäden, wie es im Merkblatt zu Masern, Mumps, Röteln und zur Sechsfach-Impfung geschieht: „Diese bleiben jedoch in der Regel ohne Folgen“ heißt es dort lapidar zu möglichen Schädigungen aufgrund der Impfung.

Das Bundesgesundheitsministerium fasst die gefestigte höchstrichterliche Rechtsprechung zur Aufklärungspflicht der Ärzte wie folgt zusammen (2):

- Die Aufklärung ist auch aufgrund eines Merkblatts möglich, jedoch muss der

Patient bzw. Erziehungsberechtigte die Möglichkeit weiterer Informationen im persönlichen Gespräch mit dem Arzt erhalten.

- Enthält das Merkblatt das Risiko verharmlosender Ausführungen, **muss** der Arzt diesen Eindruck bei seinem Patienten korrigieren (BGH VI ZR 192/91).

- Der 3. Senat des BGH hat in einem grundlegenden Urteil (BGHZ 126, 386) festgestellt, dass schon sehr niedrige Zwischenfallsquoten ausreichen, um eine Warnpflicht zu begründen.

- (Impfen von Kindern) Die Aufklärung muss stets so umfassend sein, dass den Eltern das Wissen vermittelt wird, das für eine wirksame Einwilligung in die Behandlung benötigt wird.

Die Ärzte sowie die Herausgeber und Verbreiter von Merkblättern, die diese Anforderungen ignorieren, haften nicht nur straf-, sondern auch zivilrechtlich, das heißt sie schulden dem Opfer Ersatz für die aus unerlaubter Handlung entstandenen Schäden, § 823 ff. BGB.

(1) Empfehlungen der Sächsischen Impfkommission (SIKO) zur Aufklärung bei Schutzimpfungen vom 13.05.1996, Stand 01.01.03

(2) Schreiben des Ministeriums vom 17.06.2003, Az 319-96, W. Kuhlmann